

**Netznutzungsentgelte Strom der
Stadtwerke Weinheim GmbH
im PLZ-Gebiet:**

**69469 Weinheim
64646 Heppenheim OT Ober-Laudenbach
68623 Lampertheim OT Hüttenfeld
69494-69497 und 69502 Hemsbach
69510, 69511 und 69514 Laudenbach**

Gültigkeit: ab 01.01.2016

Die Stadtwerke Weinheim GmbH betreibt im Stadtgebiet von Weinheim und in den sog. Nordnetzen um Weinheim das Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage und im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 zur Verfügung. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die Netze BW GmbH und Übertragungsnetzbetreiber ist die TransnetBW GmbH. Die Entgelte für die Netznutzung basieren auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, aus § 19 Abs. 2 Strom-NEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG und der Abschaltbare Lastenumlage nach § 18 AbLaV ergeben.

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsdauer und das Leistungsentgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden.

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung*	8,49	3,07	78,31	0,28
Mittelspannungsnetz	10,10	3,32	85,75	0,29
Umspannung Mittel-/Niederspannung*	6,50	3,90	93,62	0,42
Niederspannungsnetz	4,29	4,87	91,62	1,38

* Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastprofilzählung

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (keine registrierende ¼-h-Leistungsmessung) für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstige.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH wendet das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen derzeit bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an; sie behält sich vor, diese Grenze zu verändern.

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise.

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung (Niederspannung)	5,73
Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen (Niederspannung)	3,44

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistungen erbringt.

3. Entgelte für Blindstrom

	ct/kvarh
Entgelte für Blindstrom	0,92

4. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Wirksamkeitsmessung (SLP)	[EUR/Jahr]	[EUR/Ablesung]	[EUR/Abrechnung]
Eintarifzähler	7,11	3,03	6,73
Doppeltarifzähler / EDL21 Zähler	12,38	5,35	6,73
Zähler mit Datenspeicher ET	45,00	3,03	6,73
Zähler mit Datenspeicher DT	45,00	5,35	6,73
Wandler NS	38,31		

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Einspeise-/ Lastgangmessung (RLM)	[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]
Lastgang NS (inkl. Wandler)	311,98	180,00	80,73
Lastgang MS (inkl. Wandler)	467,97	180,00	80,73
TAE-Modem	30,45		
GSM-Modem	55,38		
Wandler MS	174,32		
Wandler NS	38,31		
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz MS	174,32		
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz NS	38,31		

5. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Daher sind für den Wälzungsprozess die folgenden Aufschläge in Ansatz zu bringen.

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,445
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,445
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,040
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,445
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,030

6. Umlage nach § 19 StromNEV

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,378
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,378
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,050
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,378
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlage bildet § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG.

7. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG-Novelle

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,040
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,040
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,027
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,040
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

9. Mehr-/ Mindermengenpreise

Die Abrechnung von Mehr- und Mindermengen erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV.